

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1821**

17.4.1821 (Nr. 107)

# Karlsruher Zeitung.

Nr. 107.

Dienstag, den 17. April.

1821.

Baden. (Bekanntmachung der Karlsruher Wahlkommission.) — Deutsche Bundesversammlung. (Fortsetzung des Auszugs des Protokolls der 12. Sitz. am 26. März.) — Baiern. (München. Würzburg.) — Kurhessen. — Württemberg. (Ständeverammlung.) — Frankreich. (Pairs- und Deputirtenkammer.) — Oestreich. — Rußland. — Amerika.

## Baden.

Karlsruhe, den 17. April. In Gemäßheit hoher Verfügung wird demnächst die Wahl der Wahlmänner in hiesiger Stadt vorgenommen worden, weswegen man die früher bestandene Einteilung der Wahlbezirke in Erinnerung bringt: I. Wahlbezirk: 1) Hirschgasse, 2) Akademiestraße, 3) Linkenheimer Thorstraße, 4) Karlsstraße, 5) Waldgasse, 6) Kleineherrngasse, 7) Blumengasse, 8) Almaltenstraße. II. Bezirk: 1) Herrngasse, 2) Rittergasse, 3) Lange Straße von dem Mühlburger Thor bis zur Värengasse. III. Bezirk: 1) Erbprinzenstraße, 2) Schloßstraße, 3) Vörszumsstraße, 4) Lammgasse, 5) Värengasse, 6) äußerer und innerer Zirkel von der Waldgasse bis zur Värengasse, 7) Kreuzgasse, 8) Spitalstraße, 9) Zähringerstraße vom Holtschen Hause bis zum Marktplatz. IV. Bezirk: 1) Adlergasse, 2) Kronengasse, 3) Kupferer Thorstraße, Bronnen- und Blockgasse, 5) Quergasse, 6) vorderer Zirkel von der Vären- bis zur Waldhorngasse. V. Bezirk: 1) Zähringerstraße von der Waldhorngasse bis zum Marktplatz, 2) Waldhorngasse, 3) innerer Zirkel von der Värengasse bis zur Waldhorngasse, 4) Hofbezirk, 5) Durlacher Thorstraße rechter Seite, 6) außerhalb der Stadt. VI. Bezirk: 1) Lange Straße von der Värengasse bis zum Durlacher Thor, 2) Durlacher Thorstraße linker Seite, 3) Insel. Karlsruhe, den 14. April 1821. Die Wahlkommissionen der Residenzstadt Karlsruhe.

## Deutsche Bundesversammlung.

Fortsetzung des Auszugs des Protokolls der 12. Sitzung am 26. März. Fortsetzung der großherzogl. badischen Erklärung. Näher erwogen, führen nun die Bestimmungen des Art. 30 zu folgenden Resultaten: 1) Der Ausspruch des Austrägalgerichts, daß eines von mehreren Bundesgliedern Forderungen dritter Privatpersonen allein oder in einem gewissen Verhältnisse mit einem andern Bundesgliede zu vertreten habe, bewirkt nur so viel, daß das einzelne Bundes-

glied, oder auch ein zweites, welchem, neben ihm, die Vertretungspflicht nach dem ausgesprochenen Verhältnisse obliegt, die Berichtigung dieser Forderungen, resp. des von ihm hieran zu vertretenden Theils, nunmehr nicht weiter mit der Einwendung des unrichtig gewählten Beklagten, oder der mangelnden passiven Legitimation zur Sache, ablehnen kann. Sonstige, den Grund und Umfang der Forderungen an sich betreffende Einwendungen bleiben hingegen den beteiligten Bundesgliedern unbenommen, und können, wenn sich die gütliche Verhandlung zwischen ihnen und den interessirten Privatpersonen darüber zerschlägt, auf demnächst von Seite dieser letztern bei den resp. Landesgerichten erhobene Klage, im Wege des gewöhnlichen Verfahrens geltend gemacht werden. 2) Diejenigen, deren bei der hohen Bundesversammlung angebrachte Beschwerde zur austrägalgerichtlichen Entscheidung der Vertretungspflicht Veranlassung gab, dürfen bei dem Austrägalgericht weder als dritte Hauptpartei, noch als Nebenpartei erscheinen. Denn wehm der austrägalgerichtliche Ausspruch lautet, kann und muß ihnen völlig einerlei seyn, indem er bloß die außergerichtliche Vereinbarung zwischen den betreffenden Bundesgliedern surrogirt, und sie sich dem, was hierdurch, obwohl ganz ohne ihre Zuziehung, etwa festgesetzt worden wäre, lediglich hätten unterwerfen müssen. Ihr Interesse besteht somit einzig und allein darin, daß über die Vertretungspflicht entschieden wird; hierwegen sind sie aber keineswegs zur Theilnahme an dem austrägalgerichtlichen Verfahren berechtigt; vielmehr haben sie sich deshalb lediglich an die Bundesversammlung als diejenige Behörde zu wenden, die für die Entscheidung überhaupt, so wie auch deren Beschleunigung sorgt, und sie von dem gefällten Ausspruche dereinst benachrichtigt. 3) Keines der mehreren Bundesglieder, über deren Vertretungspflicht das Austrägalgericht entscheiden soll, kann als Kläger oder Beklagter angesehen werden. Diese Parteirollen, welche das römische Recht durch das *quæ petit et a quo petitur* sehr bestimmt charakterisirt, sind nur bei einem, zwischen mehreren physischen oder moralischen Personen bestehenden, streitigen Rechtsverhältnisse,

da nämlich ein Theil gegen den andern behauptet, dieser andere sey ihm zu einer positiven Leistung verpflichtet, während der letztere solche korrespondirende Verpflichtung in Abrede stellt, wirklich denkbar. Dergleichen Streitiges Rechtsverhältniß findet aber unter den supponirten Umständen zwischen den mehreren Bundesgliedern offensive nicht statt, indem keines fordert, daß das andere, ihm etwas zu leisten, verurtheilt werde, vielmehr jedes einzig und allein die eigene Verbindlichkeit, hinsichtlich der Forderung eines Dritten, der Privatpersonen, von sich abzulehnen bemüht ist. Eben daher ist auch 4) die Verhandlung vor dem Austrägalgericht kein Prozeß, und dessen endlicher Ausspruch über die Vertretungspflicht kein Urtheil im gewöhnlichen Sinne des Wortes. Aller eigentliche Prozeß bezweckt nämlich die Entscheidung einer nicht ventilirten Frage, ob von den vor Gericht aufgetretenen Parteien die eine der andern zu einer Leistung verpflichtet sey, und das Urtheil enthält die hierauf vom Richter gegebene Antwort. Gleichwohl werden die Bundesglieder durch den Ausspruch des Austrägalgerichts unwiderruflich vinkulirt, jedoch bloß, weil es der Art. 30 der Wiener Schlussakte einmal so geboten hat. Hiervon abgesehen, wäre der Ausspruch ohne rechtliche Wirkung, da unser sonst geltendes Recht, was er entscheidet, überall nicht als richterlich zu entscheidendes Verhältniß kennt. Der Gegenstand der austrägalgerichtlichen Entscheidung ähnelt gewissermaßen dem, worüber bei *judiciis divisoriiis* entschieden wird; nur liegt ein wesentlicher Unterschied, der in der That den ganzen Gesichtspunkt verändert, darin, daß hier die Gemeinschaft des Gegenstandes unter den Parteien vorausgesetzt, auch zunächst und hauptsächlich die Abtheilung von Rechten beabsichtigt wird, während dort umgekehrt jede Partei die Gemeinschaft läugnet, und nur Verbindlichkeiten in Frage sind. Uebrigens folgt aus der völlig singulären Natur des durch das Austrägalgericht zu entscheidenden Verhältnisses ganz von selbst, daß hierbei die auf Entscheidung eigentlicher Streitiger Rechtsverhältnisse berechneten Verfahrensnormen, namentlich diejenigen, welche durch die Beschlüsse vom 16. Jnn. 1817 und vom 3. August 1820 festgesetzt sind, höchstens in einem oder beim andern Punkte analogisch angewendet werden dürfen, und daß es diesfalls einer den Art. 30 ergänzenden Bestimmung, welche schon durch Art. 11 des erwähnten Beschlusses vom 3. August 1820 geboten, zur Zeit aber noch nicht erfolgt ist, unumgänglich bedarf. Man erwäge in dieser Hinsicht nur ein einziges Moment. Keine der mehreren Regierungen ist *ex sua persona* bei der austrägalgerichtlichen Entscheidung positiv interessirt; vielmehr hätte jede zu fürchten, daß ihr die erste Anmeldung als klagendes Aufreten interpretirt würde; häufig dürfte daher die ganze auf Beförderung der Justiz abzweckende Masregel erfolglos bleiben, wenn den mehreren Regierungen nicht eine peremptorische Frist zur gleichzeitigen Einreichung ihrer rechtlichen Ausführungen anberaumt werden könnte. (Fortsetzung folgt.)

### B a i e r n.

München, den 13. April. Gestern sind Se. Durchl. der Fürst von Hardenberg, Königl. preussischer Staatskanzler, aus Italien kommend, dahier angelangt.

Würzburg, den 12. April. Se. Kön. Hoh. der Herzog Eugen von Leuchtenberg, Fürst von Eichstädt, sind vorgestern von Mannheim wieder hier eingetroffen. Gestern war große Cour bei Hofe. Heute Vormittags begaben sich Se. Königl. Hoh. auf die Festung Marienberg.

### R u r h e s s e n.

Kassel, den 13. Apr. Vermöge Auszugs aus dem geheimen Rathsprotokoll vom 2. d. ist die in den akademischen Gesetzen vom 10. Dez. 1819 ertheilte Vorschrift wegen der Bedingungen der Immatrikulation, wieder aufgehoben. (Dieser Vorschrift zufolge mußte der um Immatrikulation Nachsuchende ein Zeugniß beibringen, daß er das zum Studiren erforderliche Vermögen wenigstens nothdürftig besitze, oder die nöthigen Unterstützungen bereits erlangt habe.)

### W ü r t e m b e r g.

Stuttgart, den 16. April. In der (146.) Sitzung der Kammer der Abgeordneten am 13. d. wurde unter andern der Entwurf einer Adresse, worin die am 12. d. erfolgte Verwilligung der Grund- u. indirekten Steuern angezeigt wurde, und der Entwurf einer Adresse, welche das Resultat der Berathung über den Gesetzesentwurf wegen des Verhältnisses der anwesenden zu den abwesenden Ausschußmitgliedern enthält, verlesen und genehmigt. — Am Schlusse der Sitzung verlas Freiherr von Stein eine Motion auf Erleichterung der Allodifikation der adelichen Lehengüter, welche in großer Anzahl unterstützt wurde. Die Kammer beschloß, daß eine Kommission von 5 Mitgliedern über diesen Gegenstand berichten soll. — In der (147.) Sitzung am 14. d. brachte der Staatsrath von Wackerlin, in Begleitung des Oberfinanzraths Herwegen und des Oberrechnungsraths von Herzog, einen Gesetzesentwurf über die Dienstpragmatik (persönliche Verhältnisse der Staatsdiener) in die Kammer, und entwickelte die in demselben enthaltenen Grundsätze in einem ausführlichen Vortrage. Die Kammer beschloß, eine Kommission von 7 Mitgliedern zu Berathung dieses Gegenstandes niederzusetzen.

### F r a n k r e i c h.

Paris, den 13. April. Die Kammer der Pairs hat gestern die Berathung über den Gesetzesentwurf wegen der Wahlbezirke fortgesetzt. — In der gestrigen Sitzung der Deputirtenkammer hat, nachdem der Berichterstatter die Vorschläge des Deputirten Siricys de Mayriac

hac wegen der der Geschäftsordnung der Kammer bei zufügenden Zusätze, Kergorlay, nochmals gehört worden war, die Diskussion über die einzelnen Artikel dieser Vorschläge begonnen. Diese Sitzung war wieder mehrmals sehr stürmisch; sie endigte aber ohne ein entscheidendes Resultat.

Hier folgen einige Stellen aus der vorgestrigen Rede Bignon's gegen die Zusätze zu der Geschäftsordnung: Er sieht darin eine Wirkung des allgemeinen Systems, die Rednerbühnen der freien Völker, besonders die in Frankreich, zu unterdrücken; er erkennt dies an dem Eifer der Minister, die Zusätze durchzusetzen. Man spricht von Unordnungen, die gehemmt werden müßten; hat man aber recht geprüft, auf welcher Seite die Quelle der Unordnungen war? Immer kam sie von solchen, die, das Wort „Ordnung“ im Munde, verhindern wollten, Wahrheiten auszusprechen, die ihnen mißfielen, oder Gründe zu entwickeln, die sie nicht beantworten zu können befürchteten. Keine Unordnung würde statt haben, wenn jeder sich gefallen ließe, den Gegner bis ans Ende zu hören, wie es die Minorität täglich thut. Wenn man Vernunft und Recht auf seiner Seite hat, so kann das nichts schaden. Es ist großer Unterschied zwischen dem, was die Majorität in den Nationen, und zwischen dem, was die Majorität in den Regierungen und beratenden Kammern bildet. Es fragt sich, ob die Minorität der Nationen, wenn sie so geschickt waren, die Majorität in den Kammern und in der Regierung zu werden, lange im entgegengeetzten Sinne des allgemeinen Willens und Vortheils der Völker handeln können? Dies ist der große politische Prozeß unserer Zeit, in welchem die königl. Würde nutzlos ihr Ansehen für die Aristokratie in Gefahr setzt. Sie sind, meine Herren, die Majorität der Kammer; wollen Sie die Majorität der Nation werden? Nehmen Sie die Ausnahmsgesetze zurück; dann wird sich die Nation mit Ihnen vereinigen etc.

Monsieur hat gestern, am Jahrestage seiner Ankunft in Paris im J. 1814, in Gegenwart seiner Enkel, der herzogl. Berry'schen Kinder, die Glückwünsche der hiesigen Nationalgarde empfangen, die auch den Tag über den Dienst bei dem Prinzen versah.

Auf außerordentlichem Wege (wahrscheinlich durch den Telegraphen von Lyon) hat man gestern die Nachricht erhalten, daß die Oestreicher über den Ticino gegangen sind. Man glaubt nun, in wenig Tagen die völlige Beendigung der Unruhen in Piemont zu vernehmen.

Der ehemalige Marineminister, Vicomte Dubouchage, Pair von Frankreich, ist gestern Morgens, in seinem 72. Jahre, hier gestorben.

Die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds standen gestern zu 82 $\frac{1}{2}$ , und die Bankaktien zu 1547 $\frac{1}{2}$  Fr.

#### De s t r e i c h.

Die Wiener Zeitung vom 10. Apr. meldet folgende weitere Veränderungen, welche sich in der k. k. Armee

ergeben haben: Wieder angestellt sind worden: Joseph Freiherr von Bonomo, pensionirter Oberst vom Genies Korps, als Fortifikationslokaldirektor in Venedig. In Pensionsstand sind versetzt worden: August Freiherr von Woerber, Oberst vom zweiten Artillerieregimente, bei Sr. kbn. Hoh. dem Erzherzoge Maximilian zugetheilt, welcher zum Generalmajor ernannt worden, mit der höhern Generalmajorspension; dann ferner die Obersten: Joseph von Krauß, von vakant Joseph Kolloreto J. R. Nr. 57, mit einer besondern Zulage zur normalmäßigen Pension, und Johann Müller von Hohenthal, von Albert Giulay J. R. Nr. 21 etc.

Am 3. April war Laibach, aus eigenem Antriebe der Einwohner, beleuchtet, und am 5. geruhten beide Kaiser, die Kaiserin und die Erzherzogin Clementine der Vorstellung einer italienischen Oper beizuwohnen. Am 6. traf der Prinz Leopold von Salerno zu Laibach ein, und bezog die Wohnung, welche früher sein kbn. Vater inne gehabt hatte.

#### R u ß l a n d.

Petersburg, den 27. März. Der hochbejahrte Feldmarschall, Graf Gudowitsch, welcher bereits seit einer Reihe von Jahren ausser Diensten auf seinen Gütern lebte, ist am 3. Febr. in dem Flecken Tschersches links im Podolskischen Gouvernement mit Tode abgegangen.

Der Prinz Paul von Mecklenburg-Schwerin befindet sich noch hier.

Der Reichskanzler, Graf Romanzow, ist von seinen Gütern in der Ukraine hier angekommen.

#### A m e r i k a.

Die Rede des Hrn. Monroe bei seiner Inskallirung als wieder gewählter Präsident der vereinigten nordamerikanischen Staaten am 3. März enthält, ausser dem bereits Angeführten (S. Nr. 100), im Wesentlichen noch Folgendes: Vor 5 Jahren, am Ende eines langen Kriegs, sey, neben manchem andern Verlust, die Staatsschuld außerordentlich gestiegen gewesen; die, nach diesem Kriege, errichteten bedeutenden Festungswerke an den Küsten seyen so zweckmäßig, daß die Kosten in einem einzigen Feldzuge von nur 6 Monaten durch die Verminderung der Summen, welche dann bei Vertheidigung der Küsten eintreten würde, sich ersetzen müßten; die Erwerbung Florida's sey von nicht zu berechnender Wichtigkeit; die vereinigten Staaten gewönnen dadurch ein sehr ausgedehntes Gebiet; mehrere ihrer südlichen Staaten erhielten dadurch eine freie Durchfahrt in den Ocean; die sämmtlichen Staaten gewönnen den Besitz trefflicher Seehäfen in dem Meerbusen von Mexico; für Beherrschung des Mississippi und mehrerer anderer großen Ströme, so wie für den Handel mit Westindien sey die Erwerbung von Florida ebenfalls sehr wichtig; der am 3. Jul. 1815

geschlossene Handelsvertrag mit England, welcher seinem Erlöschen nahe gewesen, sey auf 10 Jahre erneuert worden; mit den englischen Kolonien in Westindien sey noch kein solcher Vertrag geschlossen worden; die von Großbritannien in diesen Besetzungen angeordneten Handelsbeschränkungen beständen noch, und den vereinigten Staa-

ten sey nichts übrig geblieben, als diese durch Repressalien zu erwiedern; die Verhältnisse Nordamerika's zu den Barbaren sey noch dieselben, wie früher; bei einem etwa in Europa von neuem ausbrechenden Kriege würde Nordamerika neutral bleiben, aber seine Rechte als neutrale Macht zu behaupten wissen ic.

Auszug aus den Karlsruher Witterungsbeobachtungen.

16. April	Barometer	Thermometer	Hygrometer	Wind	Witterung überhaupt.
Morgens $\frac{1}{7}$	27 Zoll 5,6 Linien	4,9 Grad über 0	73 Grad	Südwest	Regen
Mittags 3	27 Zoll 4,7 Linien	10,0 Grad über 0	70 Grad	Südwest	Regen
Nachts $\frac{1}{10}$	27 Zoll 4,2 Linien	9,4 Grad über 0	71 Grad	Südwest	Ab. läßt der Regen nach, trüb

Karlsruhe. [Museum.] Dienstag, den 17. d., wird in dem Museum das musikalische Oratorium: Die Worte des Erlösers am Kreuze, von Handl, aufgeführt. Der Anfang ist Abends um halb sieben Uhr.

Karlsruhe, den 15. April 1821.

Die Kommission des Museums.

Karlsruhe. [Bekanntmachung.] Vom ersten Tage des künftigen Monats Mai angefangen wird die Mannheimer-Karlsruher Diligence wieder dreimal in der Woche hin- und herfahren, nämlich:

Von Mannheim nach Karlsruhe am Sonntag, Dienstag und Freitag; von Karlsruhe nach Mannheim zurück am Montag, Mittwoch und Samstag.

Die Abgangskunde ist in beiden Orten auf 5 Uhr früh festgesetzt.

Karlsruhe, den 14. April 1821.

Großherzogliches Oberpostamt.  
v. Reinbhl.

Mannheim. [Bekanntmachung.] Am 6. April d. J. hat sich der hiesige Bürger und Uhrenmacher Rudolph Quosig, dessen Beschreibung hier unten folgt, von hier entfernt, und nach einem zurückgelassenen Briefe ist zu befürchten, daß derselbe seinen Tod im Rhein gefunden hat.

Alle Obrigkeiten werden dahier eingeladen, diesem Mann nachforschen zu lassen, und im Fall ein Leichnam gefunden werden sollte, der mit der Beschreibung übereinkommt, dem unterzeichneten Amte auf der Stelle das Nöthige mitzutheilen. Wir sind zu amtlichen Segendienstern und Ersatz der Kosten bereit.

Mannheim, den 11. April 1821.

Großherzogliches Stadtm.

v. Jagemann.

Signalement.

Der Vermisste ist 63 Jahre alt, ohngefähr 5 Schuhe groß, er hat weißgraue Haare, bedekte Stirn, weiße Augenbraunen, graue Augen, gebogene Nase, mittelmäßigen Mund, nicht starken Bart, rundes Kinn, kurzes Gesicht, frische Gesichtsfarbe. Derselbe trug bei seiner Entweidung einen grautuchenen Ueberrock, eine dunkelbraune carrirte Weste, eine welsmousetine Halscravatte mit einer silbernen Schnalle, grautuchenen Hosen, Souwarostiefel, eine schwarzstüchene Kappe.

Schweizingen. [Haus-Versteigerung.] Mittwoch, den 2. Mai, Nachmittags 3 Uhr, dahier im Gast-

haus zum Ochsen, wird zu Eigenthum öffentlich versteigert: Ein zweistöckiges Wohnhaus, welches 72 Schuh lang, 34 Schuh tief, in 10 Zimmern, 15 Kammern, 2 Küchen, eine Waschküche nebst Backofen eingetheilt ist, und 2 Keller enthält; eine bequeme Einfahrt führt in den Hof und in ein anstoßendes Gärtchen; die Nebengebäude bestehen in einem Stall für 2 Pferde, drei Schweinfällen von Stein und in einem Hotschoppen. Dieses zur ehemaligen Forstverwaltung verwendete gewesene Haus liegt nahe bei dem Großherzogl. Schloßgarten und bei dem Marktplatz.

Schweizingen, den 13. April 1821.

Großherzogliche Domainenverwaltung.  
Verhas.

Karlsruhe. [Lehrlings-Gesuch.] In einer hiesigen Material- und Farbwarenhandlung wird ein Lehrling, welcher die nöthigen Vorkenntnisse im Lateinischen besitzen muß, gesucht. Im Zeit. Comptoir erfährt man, wo.

Schweigern, bei Heilbronn, im Königl. Württembergischen Oberamt Brakenheim, [Stefebrief.] Peter Kunze, 27 Jahr alt, aus Nassauischen, welcher seiner Gattin seit Monaten keine Nachricht mehr giebt, wird aufgefordert, unverzüglich sich bei hiesigem Amt zu stellen, und seine Gattin, die nun genesen, abzuholen. — Zugleich aber, da dieser Mensch schon einen schlechten Charakter zeigt, werden alle hoch- und wohlthätliche Obrigkeiten gemeindlich ersucht, gedachten Peter Kunze, kleiner Statur, mittelwärtiger Nase, großen Munds, guter schwarzer Zähne, hervorragender Brust und kurzen Halses, welcher versehen mit einem Paß, als Marionettenspieler oder mit Etzelwaise handelnd herumzieht, und erst jüngsthin im Badischen, wie auch bei Wimpfen soll gewesen seyn, geradezu, wo er sich betreten läßt, durch Gensdarmarie, oder andere ganz zuverlässige polizeiliche Beaufichtigung, hierher zu Amt transportiren lassen zu wollen. Bekleidet ist derselbe gewöhnlich mit einem Bonapartfarbigen Rock und Hosen mit Leder unten befest, rundem Hut, und trägt goldene Ohrringe; auch wäre möglich, daß er derzeit in der Gesellschaft von Orgeisträgerinnen oder bei irgend einer herumziehenden Truppe sich befände. Aller Segendienstern versichert.

Den 10. April 1821.

Das Königl. Amt Schweigern.

Redakteur: E. A. Famy; Verleger und Drucker: Phil. Macklot.